

Rechtsprechung

Arbeitsrecht

§§172 ff. AGB; §5 Abs. 2 der VO über Arbeitszeit und Erholungsurlaub; §2 Reisekosten AO Nr. 1.

1. Wer zur Erfüllung ihm obliegender Arbeitsaufgaben, freiwillig oder durch die Eigenart der Arbeitsaufgabe bedingt, ein betriebseigenes Fahrzeug als Selbstfahrer nutzt, übt nicht die Tätigkeit eines Kraftfahrers aus. Außerhalb der Arbeitszeit liegende Zeiten, in denen ein Selbstfahrer unterwegs ist, sind deshalb Dienstreisezeiten und sind daher nicht als Überstundenarbeit zu bezahlen.

2. Sofern ein Selbstfahrer außerhalb seiner Arbeitszeit am Auftragsort notwendige Arbeiten verrichten muß, leistet er Überstundenarbeit.

3. Vom Betrieb zu bezahlende Überstundenarbeit liegt vor, wenn ein Werkstätiger unter zeitweiliger Entpflichtung von seiner arbeitsvertraglich vereinbarten Arbeitsaufgabe durch dienstliche Weisung beauftragt wird, außerhalb seiner Arbeitszeit als Kraftfahrer tätig zu werden.

OG, Urteil vom 9. Januar 1981 - O AK 25/80.

Der Kläger ist seit dem 1. März 1971 beim Verklagten als operativer Einkäufer beschäftigt. Zur Erfüllung seiner Arbeitsaufgaben benutzte er bis Februar 1979 ein betriebseigenes Fahrzeug als Selbstfahrer. Zeitweilig wurde der Kläger auch als Kraftfahrer für Personentransporte eingesetzt.

Da der Betrieb dem Kläger trotz wiederholter Forderungen keine Überstundenvergütung gewährte, stellte der Kläger am 24. März 1979 bei der Konfliktkommission den Antrag, ihm rückwirkend vom 1. März 1971 bis Ende Februar 1979 Überstundenvergütung in einer Gesamthöhe von 8 479,12 M zuzuerkennen. Die Konfliktkommission wies den Antrag zurück. Das Kreisgericht wies den Einspruch des Klägers gegen den Beschluß der Konfliktkommission als unbegründet ab und auch das Bezirksgericht wies die Berufung des Klägers als offensichtlich unbegründet ab.

Der Präsident des Obersten Gerichts hat beantragt, den Beschluß des Bezirksgerichts zu kassieren, weil das Kreisgericht den Sachverhalt ungenügend aufgeklärt hätte und deshalb die Voraussetzungen für die Abweisung der Berufung als offensichtlich unbegründet nicht gegeben gewesen seien. Der Antrag hatte Erfolg.

Aus der Begründung:

Die Konfliktkommission und die staatlichen Gerichte sind übereinstimmend davon ausgegangen, daß Ansprüche des Klägers auf Überstundenvergütung deshalb nicht gegeben seien, weil es sich bei den von ihm angegebenen Zeiten generell um mit der Gewährung von Reisekostenvergütung abgegoltene Dienstreisezeiten gehandelt hat. Solche Zeiten würden nach § 5 Abs. 2 der VO über Arbeitszeit und Erholungsurlaub vom 29. Juni 1961 (GBl. II Nr. 41 S. 263) nicht als Überstunden gelten.

Dieser Begründung ist insoweit zuzustimmen, als es sich hierbei um die außerhalb der Arbeitszeit liegenden Zeiten handelt, in denen der Kläger als Selbstfahrer unterwegs war. Das Argument des Klägers, die Benutzung eines betriebseigenen Fahrzeugs als Beförderungsmittel zu den Auftragsorten und zurück zum Betrieb stelle nach den Bestimmungen des Reisekostenrechts keine durch die Zahlung von Reisekostenvergütung abgegoltene Dienstreise, sondern eine, der Tätigkeit eines Kraftfahrers vergleichbare Dienstfahrt dar, ist unzutreffend. Wohl unterscheidet das Reisekostenrecht zwischen Dienstreisen und Dienstfahrten. Dienstfahrten in diesem Sinne (und damit u. U. auch Ansprüche auf Überstunden begründend) sind jedoch nur dann gegeben, wenn es sich um solche Fahrten von Beschäftigten handelt, zu deren Aufgabe es gehört, ständig im Fahrdienst unterwegs zu sein. Selbstfahrer gehören nicht

zu diesem Personenkreis, wobei es dahingestellt bleiben kann, ob die Tätigkeit als Selbstfahrer freiwillig durch den Werkstätten übernommen wird oder durch die Eigenart der Arbeitsaufgabe bedingt ist. Auf jeden Fall ist ein Werkstätiger, der in Erfüllung ihm obliegender Arbeitspflichten zeitweilig als Selbstfahrer fungiert, nicht einem solchen Beschäftigten (z. B. einem Berufskraftfahrer) gleichzustellen, zu dessen Aufgaben es gehört, ständig im Fahrdienst unterwegs zu sein. Ein Selbstfahrer führt nach den Bestimmungen des Reisekostenrechts (§ 2 der AO Nr. 1 über Reisekostenvergütung, Trennungsschädigung und Umzugskostenvergütung vom 20. März 1956 [GBl. I Nr. 35 S. 299] i. d. F. der AO Nr. 4 vom 30. Juni 1960 [GBl. I Nr. 39 S. 410] und der AO Nr. 5 vom 21. Juli 1962 [GBl. II Nr. 58 S. 503]) keine Dienstfahrt, sondern eine Dienstreise durch, bei der nach § 5 Abs. 2 der VO über Arbeitszeit und Erholungsurlaub die Zeiten nicht als Überstundenarbeit gelten, die der Werkstätige zur Hin- und Rückreise verwendet.

Indes ergibt sich aus der summarischen Versagung von Überstundenvergütung durch die Vordergerichte ausschließlich aus den Gründen der Selbstfahrertätigkeit, daß damit nicht alle vom Kläger für die Berechtigung seiner Ansprüche angeführten Gründe eingehend geprüft wurden. So hat der Kläger vorgetragen, er hätte zeitweise auch außerhalb seiner Arbeitszeit (6 bis 15.30 Uhr) am Auftragsort noch in Durchführung von Dienstreiseaufträgen tätig werden müssen. Falls dies tatsächlich so gewesen sein sollte, stünde ihm dafür Überstundenvergütung zu. § 5 Abs. 2 der VO über Arbeitszeit und Erholungsurlaub erkennt für solche Fälle ausdrücklich eine Überstundenarbeit an. Unter dieser Voraussetzung müßte auch davon ausgegangen werden, daß Überstundenarbeit auf Anordnung des Betriebes geleistet wurde; denn falls sich tatsächlich noch Arbeiten am Auftragsort über die Arbeitszeit hinaus notwendig gemacht haben, konnte und mußte der Kläger annehmen, daß sein Betrieb an einer vollständigen Erledigung des Dienstreiseauftrags, notfalls auch nach Ende der Arbeitszeit, interessiert war.

Des weiteren wären Ansprüche des Klägers auf Überstundenvergütung auch dann und in dem Umfang begründet, soweit er durch dienstliche Weisung verpflichtet worden sein sollte, vorübergehend als Kraftfahrer zur Personenbeförderung tätig zu werden. Der Kläger hat diese Behauptung unter Beweis gestellt, ohne daß dem bisher durch die Vordergerichte nachgegangen worden ist. Sollte sich dies als den Tatsachen entsprechend erweisen und festgestellt werden, daß hierbei Überstunden angefallen sind, steht dem Kläger dafür Überstundenvergütung nach der Entlohnung als Kraftfahrer zu. Durch die Zahlung von Reisekosten wären diese Überstunden nicht abgegolten.

Nicht begründet ist hingegen das Verlangen des Klägers auf Überstundenvergütung, soweit er solche für außerhalb der Arbeitszeit erledigte Büroarbeiten fordert. Insoweit mangelt es an der für Überstundenarbeit notwendigen betrieblichen Anordnung und auch der Zustimmung hierzu durch die zuständige betriebliche Gewerkschaftsleitung (§ 173 AGB).

Insgesamt zeigt sich somit, daß zu zwei Fragen (Erledigung von notwendigen Arbeiten außerhalb der Arbeitszeit am Auftragsort und zeitweiliger Einsatz als Kraftfahrer unter vorübergehender Entpflichtung von der arbeitsvertraglich vereinbarten Tätigkeit) der Sachverhalt nicht umfassend aufgeklärt wurde. Deshalb sind dazu weitere Erörterungen notwendig, um über die Berechtigung des Klagebegehrens in diesem Umfang entscheiden zu können. Dabei sollte das Bezirksgericht für die Ermittlung des Umfangs der vom Kläger behaupteten Überstunden neben den persönlichen Aufzeichnungen des Klägers vor allem auch betriebliche Unterlagen (Fahrtenbücher, Dienstreise-